



So können Sie Lücken in
der Vorsorge schliessen

Der freiwillige Einkauf in die Pensionskasse



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni

Der freiwillige Einkauf in die Pensionskasse

So können Sie Lücken in der Vorsorge schliessen

Wann ist ein freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse sinnvoll?

Durch einen freiwilligen Einkauf können Lücken in der Altersvorsorge und je nach Vorsorgeplan auch bei den Risikoleistungen geschlossen werden. Lücken entstehen beispielsweise durch Lohnerhöhungen oder fehlende Beitragsjahre (z.B. bei Auslandsaufenthalt, Erwerbsunterbruch, Schwangerschaft oder Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung nach dem 25. Lebensjahr). Die Vorsorgereglemente der Swisscanto Sammelstiftung sehen standardmässig vor, solche Vorsorgelücken schliessen zu können. Wie Altersrentenkürzungen bei einer vorzeitigen Pensionierung reduziert werden können, ist im Infoblatt «Vorzeitige Pensionierung» beschrieben.

Warum lohnen sich Einkäufe in die berufliche Vorsorge?

- Durch einen Einkauf werden die Altersleistungen – und je nach Vorsorgeplan auch die Risikoleistungen – erhöht sowie der Vorsorgeschutz verbessert. Eine Veränderung der Risikoprämie ist aufgrund der veränderten Leistungen möglich.

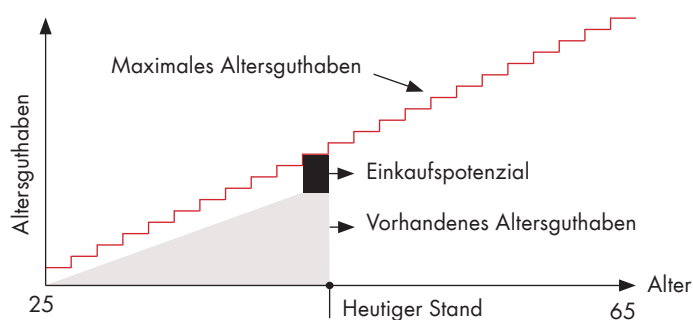
- Aus steuerlicher Sicht kann ein Einkauf sehr interessant sein. Wird er aus dem Privatvermögen geleistet, kann er grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Durch diese Abzugsmöglichkeit wird das steuerbare Einkommen reduziert.

Die Geltendmachung von Einkäufen in steuerlicher Hinsicht liegt im Verantwortungsbereich der versicherten Person. Über die steuerliche Abzugsfähigkeit entscheidet die zuständige Steuerbehörde. Die Vorsorgeeinrichtung kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Wie wird die Höhe der Einkaufssumme bestimmt?

Das vorhandene Altersguthaben kann unter Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen bis zum

Betrag des maximal möglichen Altersguthabens durch freiwillige Einkäufe ergänzt werden. Eine Tabelle mit dem maximal möglichen Altersguthaben und die entsprechenden Einkaufsbestimmungen finden Sie im Vorsorgereglement.



Das Vorsorgereglement der Swisscanto sieht zudem die Möglichkeit vor, zusätzliche Einkäufe zur ganzen oder teilweisen Kompensation der Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung zu tätigen.

Welche gesetzlichen Einschränkungen müssen beachtet werden?

Ein Einkauf darf bis zur Höhe der normalen reglementarischen Leistungen erfolgen, sofern das Vorsorgereglement dies entsprechend vorsieht. Überdies gelten folgende Einschränkungen:

- Freiwillige Einkäufe sind nur möglich, wenn getätigte Vorbezüge für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt wurden. Diese Einschränkung gilt nur, wenn bis zur ordentlichen Pensionierung drei oder mehr Jahre verbleiben. Massgebend sind alle noch nicht zurückbezahlten Vorbezüge aus der 2. Säule unabhängig davon, ob diese bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen getätigt wurden. Vorbezüge aus der Säule 3a (private Vorsorge) sind nicht betroffen.

- Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Freizügigkeitspolice und -konten) müssen an die Einkaufssumme angerechnet und somit gemeldet werden. Die jeweilige Freizügigkeitseinrichtung gibt Auskunft über den genauen Betrag.
- Selbständige oder ehemals selbständige Personen müssen zusätzlich Guthaben aus der Säule 3a anmelden. Die jeweilige Einrichtung gibt Auskunft über die genauen Beträge. Diese werden angerechnet, soweit sie den vom Gesetzgeber vorgegebenen Freibetrag übersteigen.
- Für Personen, die seit dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und das erste Mal in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert sind, ist die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren seit dem Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung auf 20% des versicherten Jahreslohnes begrenzt.
- Aktuelle oder früher bezogene Altersleistungen müssen bei der Bestimmung der Einkaufssumme berücksichtigt werden. Zur korrekten Ermittlung der Einkaufssumme dient die Bescheinigung über die Austrittsleistung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung/Teilpensionierung.
- Bei steuerlich begünstigten Einkäufen besteht ein dreijähriges Kapitalauszahlungsverbot. Nach einem Einkauf dürfen in den folgenden drei Jahren Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Betroffen sind Altersleistungen, Vorbezüge für Wohneigentum und Barauszahlungen bei Dienstaustritt.

Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn es sich beim Einkauf um einen Wiedereinkauf nach einer Übertragung von Guthaben auf den anderen Ehegatten bei Scheidung handelt.

Wenn Einkäufe zur Kompensation von Leistungskürzungen bei vorzeitiger Pensionierung geleistet wurden (Einkäufe nach Art. 1b BVV2), sind die folgenden zusätzlichen Einschränkungen zu beachten:

- Das Potenzial für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen (Einkäufe nach Art. 79b BVG) muss erschöpft sein.
- Erfolgt die vorzeitige Pensionierung nicht zum angestrebten Zeitpunkt, ist die Swissscanto verpflichtet, Leistungen zu kürzen, wenn das reglementarische Leistungsziel um mehr als 5% überschritten wird.

Was ist ferner zu beachten?

Bevor Sie einen Einkauf tätigen, müssen Sie uns dies mit dem Einkaufsantrag anzeigen. Das entsprechende Formular finden Sie im Internet unter:

www.swissscanto-stiftungen.ch ▶ Downloads ▶ Formulare ▶ Einkaufsantrag.

Für Einkäufe zur Kompensation von Leistungskürzungen bei vorzeitiger Pensionierung benötigen wir ein zusätzliches Formular. Sie finden es im Internet unter:

www.swissscanto-stiftungen.ch ▶ Downloads ▶ Formulare ▶ Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Ihre Kantonalbank oder die Swissscanto Sammelstiftung gerne zur Verfügung.

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 26 66
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

www.swisscanto-stiftungen.ch

